

## **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Jahr 2026**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung - wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht und die Möglichkeiten der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf 2026 sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2026 dem Rat der Stadt am 18.12.2025 zugeleitet:

### **Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.655.831 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.062.081 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.314.727 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.422.011 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.724.861 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.857.270 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.452.276 €
--	-------------

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 21.148.837 € festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 527.625 € auf 5.878.625 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 639 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 445 v.H. |

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dann als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 10.000 € übersteigen.

Nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 €, wenn

- a) die außer-/ überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen durch zweckgebundene Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) die Aufwendungen / Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind dann als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 25.000 € übersteigen.

## § 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -kw - (künftig wegfallen) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -ku -(künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen niedrigerer Besoldungs-/ Vergütungsgruppen umzuwandeln.

## § 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 5 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (unberücksichtigt hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v.H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen kann ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens, d. h. bis zum 06.03.2026 online auf der Homepage der Stadt Burscheid im Ratsinformationssystem oder im Rathaus, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 0.06 - Informationsstelle, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnerinnen, Einwohnern und Abgabepflichtigen gem. § 80 Abs. 3 GO NW in der Zeit vom 19.01.2026 bis 06.02.2026 schriftlich bei der Stadtverwaltung Burscheid – Fachbereich Finanzen, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Burscheid, den 09.01.2026

Der Bürgermeister



Baack  
Allg. Vertreter des Bürgermeisters